



Landesamt für Statistik
Niedersachsen

Dienstvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 78 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 11 NPersVG

§ 1 Präambel

Es ist das gemeinsame Ziel der Dienststelle, des Personalrates und der Vertrauensperson für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, d.h. die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Zudem sollen Arbeitszufriedenheit, Motivation und Leistungsbereitschaft der Beschäftigten bewahrt und gesteigert sowie die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden.

Gemäß § 84 SGB IX (Prävention) wird dazu zwischen dem LSN und dem Personalrat eine Dienstvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) geschlossen. Das BEM beruht auf den Prinzipien Freiwilligkeit, Dialog und Konsens.

Die Vorgaben der Rahmendienstvereinbarung über das BEM des MI mit dem HPR MI vom 14.09.2010 (R-DV BEM) werden durch diese Dienstvereinbarung konkretisiert.

§ 2 Individuelles BEM-Verfahren

Die Durchführung des BEM-Verfahrens ist in Anlage 1 geregelt. Gem. § 4 der R-DV BEM erfolgt die Durchführung des individuellen BEM-Verfahrens durch die für die Personalsachbearbeitung zuständige Stelle. Im LSN nehmen diese Aufgabe grundsätzlich die Personalsachbearbeiterinnen / Personalsachbearbeiter des Teildezernats 11.1 –Personalwahr. Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Dezernates 11 können im Einzelfall oder generell mit der Durchführung von BEM-Verfahren beauftragt werden. Letzteres ist im Geschäftsverteilungsplan kenntlich zu machen.

Bei Bedarf können andere Fachkräfte (z.B. Fachkraft f. Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinischer Dienst, Integrationsamt im LS, Integrationsfachdienste sozialer Träger, Amtsarzt etc.) in das Verfahren einbezogen werden.

Nur das Angebot des BEM und die Reaktion der/des Beschäftigten sind in die Personalakte aufzunehmen. Für alle übrigen Verfahrensunterlagen wird eine BEM-Akte als Nebenakte der Personalakte angelegt.

§ 3 Maßnahmen

Alle Maßnahmen des BEM setzen das Einverständnis der/des Beschäftigten voraus. Sie werden unter ihrer/seiner Mitwirkung erwogen und mit ihrer/seiner Zustimmung eingeleitet und durchgeführt. Mögliche Maßnahmen sind beispielhaft in Anlage 4 aufgeführt.

§ 4 Aus- und Fortbildung

Die Führungskräfte, die Personalsachbearbeiter/innen, der Personalrat und die Vertrauensperson für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen werden in dem erforderlichen Umfang für die Aufgabenwahrnehmung aus- und fortgebildet. § 8 Abs. 1 R-DV BEM gilt entsprechend.

§ 5 Dokumentation und Datenschutz

Das BEM erfolgt unter Wahrung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. § 7 R-DV BEM gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 22.02.2011.

Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

Im Übrigen bleiben gesetzliche oder tarifliche Regelungen unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Dienstvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Dienstvereinbarung enthaltene Regelungslücken.

Hannover, den 19.12.2014



Eckart Methner

Präsident



Volker Hurth

Personalratsvorsitzender